

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 172/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sabina Z [REDACTED] geborene S[REDACTED],
W[REDACTED]allee 9, D[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
F[REDACTED] Straße 100, D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
15. April 1962 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fechs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
18. Juni 1961 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 ZNS liegen nicht vor.

Nach den tatrichterlichen Feststellungen, die für das
Revisionsgericht bindend sind, ist die Klägerin in ihrer
Ausbildung nicht im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.
Dezember 1937 geschädigt worden. Für sie käme daher nur
eine Anspruchsberechtigung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 ZNS in
Betracht, sofern sie Vertriebene im Sinne des § 1 NVFG ist.
Dafür ist nämlich die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach-
und Kulturkreis Voraussetzung (BGR RW 1960, 98 mit wei-
terem Hinweis). Dies erfordert nach der ständigen Recht-
sprechung des Senats, daß der Verfolgte sich in maßgeb-

lichen Zeitpunkt (Verlassen des Vertreibungsgebiets oder Beginn der Verfolgung) der deutschen Sprache im persönlichen Bereich überwiegend bedient hat (MGR Rz 1970, 303). Nichts anderes wollte der Senat in seinem Beschluss vom 20. Januar 1976 - IX ZB 183/72 - zum Ausdruck bringen, wenn er dort gesagt hat, die damaligen Ausführungen des Berufungsgerichts ließen erkennen, daß ihm für die Frage der Vertreibenseigenschaft der Klägerin genügt hätte, daß sich die Klägerin in Polen der deutschen Sprache bedient hätte. Es genügt demnach für die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht, daß der Verfolgte Deutsch wie eine Muttersprache beherrscht. Hinzu kommen muß, daß diese Sprache auch im persönlichen Bereich, in erster Linie also in der Familie des Verfolgten, überwiegend verwendet wurde. Hierüber sagt die Erklärung des Zeugen Ze[REDACTED] nichts aus und kann nach seinen ergänzenden Erklärungen vor dem Landgericht auch nichts aussagen, weil er sich nicht daran erinnern kann, mit der Klägerin einmal längere Zeit gesprochen zu haben oder daß sie von sich aus ihm etwas erzählt hätte. Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, wenn das Berufungsgericht aus der Erklärung dieses Zeugen nicht zu folgern vermag, daß Deutsch die überwiegende Umgangssprache im Elternhaus der Klägerin gewesen sei. Die Klägerin kann sich mit Erfolg auch nicht auf eine Verletzung der §§ 128, 139 ZPO berufen, da Gegenstand des Rechtsstreits von Anfang an die Frage war, ob die in dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört und welche Bedeutung hierfür die

- 4 -

Erklärung des Zeugen Ze[REDACTED] hat. Ob der Berufungs-
richter den Zeugen Ze[REDACTED] erneut vernahm, lag in
seinen tatrichterlichen Ermessen.

Mai

Jorn

